

29.09.95

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

A - G - In - U

zu Punkt der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Entschließung des Bundesrates zum Anbau von rauschmittelarmem Hanf

- Antrag der Länder Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein -

A

Der federführende Agrarausschuß (A) und

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe nachstehender Änderungen zu fassen:

In **1. Zu Nummer 5 Satz 2**

In Nummer 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, den Anbau von rauschmittelarmen Nutzhanfsorten in Deutschland zu ermöglichen, entsprechend der Ermächtigung in § 1 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes durch Rechtsverordnung die Anlage I dahingehend zu ändern, daß das Anbauverbot für Hanf mit einem THC-Gehalt von bis zu 0,3 % aufgehoben wird, sowie geeignete Regelungen zur wirksamen Kontrolle des Anbaus von Hanf und seiner weiteren Verwendung zu schaffen."

Ausgeliefert am 02. OKT. 1995

(noch Ziffer 1)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Antrag spricht unter Nr. 3 die Möglichkeit von Kontrollmaßnahmen (z.B. Saatgutkontrollen, Verwendungsnachweise) an, ohne sie jedoch ausdrücklich vorzusehen. Ohne eine solche umfassende Überwachung der für den Anbau vorgesehenen Hanfsorten vor und nach der Aussaat im Hinblick auf ihren Wirkstoffgehalt ist zu befürchten, daß die Aufgabe des generellen Hanfanbauverbotes zu nicht ausreichend kontrollierbaren Mißbräuchen führen wird.

A 2. Zu Nummer 6 Satz 2

In der Entschlieung sind in Nummer 6 Satz 2 nach dem Wort

"auch"

die Wrter

" - von der Bundesregierung gefrderte -"

einzufgen.

A 3. Zu Nummer 7 - neu -

Die Entschlieung ist um folgende Nummer 7 zu ergnzen:

"7. Weiterhin bittet der Bundesrat die Bundesregierung dafr Sorge zu tragen, da zeitgleich mit der Aufhebung des Hanfanbauverbotes die EU-Marktregelungen zur Gewhrung einer Anbauprmie fr Hanf in Deutschland - mglichst schon zur Ernte 1996 - Anwendung finden knnen."

Begrndung (nur gegenber dem Plenum):

Die Gewhrung einer EU-Marktordnungsprmie fr den Anbau von Hanf setzt die Umsetzung der EU-Regelungen in nationales Recht voraus.

B

4. Der Gesundheitsausschu und der Ausschfr Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieung zu fassen.